

STADT KITZINGEN



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES AM 11.04.2013

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 11.04.2013
Beginn: 18:10 Uhr
Ende: 21.05 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende/r

Oberbürgermeister Siegfried Müller

UsW-Stadtratsfraktion

Stadtrat Rolf Ferenczy

Stadtrat Klaus Günther

Stadtrat Peter Lorenz

Stadtrat Manfred Marstaller

Stadtrat Manuel Müller

Stadträtin Rosmarie Richter

Stadtrat Karl-Heinz Schmidt

CSU-Stadtratsfraktion

Stadtrat Andreas Moser

Stadtrat Thomas Rank

Stadträtin Gertrud Schwab

Stadtrat Hartmut Stiller

Stadträtin Hiltrud Stocker

Stadtrat Hugo Weiglein

SPD-Stadtratsfraktion

Stadträtin Dr. Brigitte Endres-Paul

Stadträtin Astrid Glos

Stadträtin Elvira Kahnt

Stadträtin Nicole Mahlmeister

FW-FBW-Stadtratsfraktion

Stadtrat Manfred Freitag

Stadtrat Friedrich Haag

Stadträtin Jutta Wallrapp

KIK-Stadtratsfraktion

Bürgermeister Klaus Christof

Stadtrat Wolfgang Popp

Stadtrat Thomas Steinruck

ödp-Stadtratsgruppe

Stadtrat Jens Pauluhn

Stadträtin Andrea Schmidt

ProKT-Stadtratsgruppe

Stadtrat Franz Böhm

Stadtrat Hans Schardt

fraktionslos

2. Bürgermeister Werner May

Ortssprecher

Ortssprecher Dieter Pfrenzinger

Ortssprecherin Anna Schlötter

Schriftführer/in

Verwaltungsfachwirt Herbert Müller

Berichterstatter

Bauamtsleiter Oliver Graumann

Verwaltungsrat Ralph Hartner

Oberrechtsrätin Susanne Schmöger

Stadtkämmerer Bernhard Weber

Entschuldigt:

SPD-Stadtratsfraktion

Stadtrat Klaus Heisel

FW-FBW-Stadtratsfraktion

Stadträtin Barbara Wachter

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

2013/135

326/2012/1

2013/124

2013/111

2013/117

1. **Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 07.02.2013 und 21.02.2013**

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2013 und 21.02.2013 gelten gemäß Art. 54 Abs. 2 als genehmigt.

beschlossen dafür 28 dagegen 1

Bürgermeister Christof gibt zu Protokoll, dass er gegen die Genehmigung gestimmt hat, nachdem die Niederschrift nicht mit der Ladung vorlag und somit eine Vorbereitung nicht möglich war. Er bittet dafür Sorge zu tragen, dass die Niederschriften zeitnah erstellt werden.

2. **Bürgerbegehren Marshall Heights "Wahrung des Erstzugriffsrechts"**

2.1. **Erläuterung des Bürgerbegehrens durch die benannten Vertreter**

Stellvertretend für die Bürgerinitiative zum Bürgerbegehren „Wahrung des Erstzugriffsrecht“ nimmt Frau Renate Haass im Folgenden ausführlich Stellung. Diese Stellungnahme liegt der Niederschrift als wesentliche Anlage bei.

Stadtrat Weiglein hat im Folgenden verschiedenen Fragen an Frau Haass, worauf sie jeweils eingeht und Stadtrat Weiglein abschließend feststellt, dass die Frage den Kauf des Geländes impliziere und die Stadt bei erfolgreichem Bürgerbegehren die Flächen kaufen müsse. Darüber hinaus verweist er auf die weiteren Ziffern im Bürgerbegehren (z.B. Erhalt des Wohnraumes), was für die Stadt ebenfalls eine Belastung wäre.

Frau Haass erklärt, dass das Erstzugriffsrecht verfallende, wenn die Stadt nicht innerhalb eines Jahres in Verhandlungen mit der BIMA eintrete. Darüber hinaus könne trotz der Ziffer zum Erhalt des Wohnraums, Wohnraum, der unwirtschaftlich zu erhalten wäre, entsprechend behandelt werden.

Aufgrund weiterer Fragen unterbindet Oberbürgermeister Müller diese und stellt fest, dass die Initiative aufgrund der städtischen Satzung das Recht habe, sich zu ihrem Bürgerbegehren im Gremium zu äußern. Nachdem dies nun erledigt sei, könne die Beratung hinsichtlich der Zulässigkeit beginnen und entsprechende Fragen im Rahmen dessen gestellt werden.

Ohne Abstimmung

Die Erläuterungen zum Bürgerbegehren werden zur Kenntnis genommen.

2.2. **Bürgerbegehren Marshall Heights; hier: Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18 a Abs. 8 BayGO**

Oberbürgermeister Müller verweist Eingangs kurz auf die verschiedenen Teile des Beschlussentwurfs und stellt dar, dass es einerseits um die Zulässigkeitsfrage gehe (Ziffer 2) sowie um den Antrag von Bürgermeister Christof (Ziffer 3), wonach mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens per Stadtratsbeschluss Einverständnis bestehe, ohne ein Bürgerentscheid durchführen zu müssen.

Oberrechtsrätin Schmöger geht ausführlich auf den Sachverhalt ein und erklärt, dass im Ergebnis das Bürgerbegehren für zulässig erklärt werden kann. Dies hat sie vorab auch mit dem Landratsamt abgestimmt. Das Verfahren sei im Art 18 a GO ausführlich geregelt und das Gros der formellen Voraussetzungen sei unproblematisch erfüllt. Im wesentlichen seien es drei Fragestellungen (Koppelung von Teilfragen, Bestimmtheitserfordernis, Haushaltsrelevant), die näher zu beleuchten sind und auf diese Oberrechtsrätin Schmöger eingeht und welche entsprechend auszulegen sind. Sie stellt fest, dass die Fragestellung auch Schwächen enthalte, jedoch im Ergebnis eine Zulässigkeit festgestellt werden kann und rät, den vorliegenden Beschluss zu fassen.

Stadtrat Pauluhn stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass auch die rechtlichen Ausführungen zur Ziffer 3 erbracht und beide Punkte nicht isoliert betrachtet werden.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass die Ziffer 3 nicht diskutiert werden müsse, wenn beispielsweise die Zulässigkeit nicht anerkannt werden würde.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass durch den Beschluss des Stadtrates die Forderungen aus dem Bürgerbegehren umgesetzt werden können, ohne dass der Bürgerentscheid durchgeführt werden müsse. Dabei gelte die gleiche Bindungswirkung von einem Jahr wie bei einem Bürgerentscheid.

Stadtrat Moser stellt fest, dass der Bürgerentscheid die gleiche Wirkung wie ein Stadtratsbeschluss habe und er wundert sich, dass der Stadtrat nach einem Jahr einen entgegenstehenden Beschluss fassen könne. Bei den Beschlüssen des Stadtrates sei dies nicht so.

Stadtrat Weiglein ist der Auffassung, dass die Fragestellung aussagt, dass die Stadt das Gelände kaufen müsse, nachdem in der Fragestellung vom Erhalt des Wohnraumes die Rede sei. Dass es sich nur um die Ausübung des Erstzugriffsrecht handle, werde nun entsprechend ausgelegt. Er erklärt, dass die Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich der Schadstoffbelastung aufgeklärt werden müssen und verweist auf die Gutachten des TÜV, die von einer umfassenden Schadstoffbelastung sprechen und eine nochmalige punktuelle Prüfung empfehlen. Er habe sich bei einem vergleichbaren Konversionsstandort, Bad Kreuznach erkundigt, wie diese mit dieser Problematik umgegangen seien und erklärt, dass die Wohnungen nur entkernt verkauft wurden, um einem entsprechenden Risiko zu entgehen. Mit der Fragestellung sei die Stadt am Wohnraum gebunden und müsse diesen mit umfangreichen Kosten wieder herstellen, auch dies müsse der Bürger wissen.

Stadtrat Rank habe den Eindruck, dass sich Oberrechtsrätin Schmöger bei der Begründung der Zulässigkeit sehr gewunden habe. Er möchte wissen, wer, wenn das Begehren nicht den Kauf zum Ziel haben soll und bei entsprechender Vorlage eines Preises innerhalb der Bindefrist, die Festlegung treffe, dass bis zu dieser Preisgrenze dem Begehren noch genüge getan werde. Bis an welche Grenze müsse sich der Stadtrat daran halten.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Umsetzung des Begehrens und erklärt, dass im Falle eines positiven Wahlausgangs des Bürgerentscheids der Oberbürgermeister innerhalb der Frist der BIMA die Ausübung des Erstzugriffsrechts mitteilen müsse. Im Anschluss müsse ein Konzept zur Ausübung des Erstzugriffsrechts erstellt und der BIMA übersandt werden. Dann ist aus ihrer Sicht die Forderung des Bürgerbegehrens erledigt. Komme dann die BIMA mit einem Preisvorschlag auf die Stadt Kitzingen zu, habe das Begehren keine Wirkung mehr und der Stadtrat sei in der Entscheidung frei, den Preis anzunehmen. Sollte mit der Frage der Erwerb des Geländes begehrt werden, ist aufgrund der Haushaltslage das Bürgerbegehren als unzulässig zu erklären.

Stadtrat Rank stellt fest, dass die Intention des Bürgerbegehrens der Kauf des Geländes war und die Fragestellung mit der formalen Abarbeitung des Bürgerbegehrens ab absurdum geführt werde. Seiner Auffassung nach ist das Bürgerbegehren nicht zu lässig, weil die Frage ungeschickt formuliert ist.

Er kritisiert, dass die Abarbeitung formal juristisch erfolge, ohne dass der Wille des Bürgers umgesetzt werde.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass es sich beim Bürgerbegehren um ein demokratisches Kernelement handle und es dabei nicht auf die Sinnhaftigkeit der Fragestellung sondern vielmehr auf die formellen Voraussetzungen ankomme. Diese seien wie ausgeführt bei der Fragestellung gegeben.

Stadtrat Pauluhn war bislang der Auffassung, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens in die richtige Richtung gehe, jedoch war bei der Vorstellung der Initiative in heutiger Sitzung nicht mehr von „ausüben“ sondern „von Wahrung“ die Rede. Außerdem wurde beim Erhalt der Wohnungen nun ein „möglichst“ eingeschoben. Er möchte wissen, wo die Grenze gezogen werde und wer diese Grenze festlege. Darüber hinaus werde eine Aussage benötigt, wie die Altlasten gehandhabt werden.

Den Bürgern gegenüber wurde suggeriert, dass mit dem Bürgerbegehren der Kauf und Erhalt der Wohnungen begehrt werde.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist nochmals auf Erfüllung des Bürgerbegehrens und erklärt, dass sich viele Fragen zu gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht stellen.

Stellungnahmen der Stadtratsfraktionen bzw. gruppen:

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Schmidt als Referent für Wirtschaft und Konversion bedankt sich bei Frau Haass und bei Oberrechtsrätin Schmöger für die Vorstellung und für die Zulässigkeitsprüfung. Er verweist darauf, dass die Zulässigkeit mit dem Landratsamt abgestimmt sei und erkennt diese in gleicher Weise an.

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Rank als Stadtentwicklungsreferent sieht für die Entwicklung der Marshall Heights ein gutes Potential, halte jedoch das Erstzugriffsrecht für den falschen Weg. Er zweifle die Zulässigkeit an, weil die Fragestellung

ungenau ist und er zu bedenken gibt, dass man mit dieser Fragestellung zu einem guten Ergebnis kommt.

Stadtrat Moser ist ebenfalls der Auffassung, dass es einen besseren Weg zur Entwicklung des Marshall Heights als das Erstzugriffsrecht gebe. Bislang haben nur ca. 1.400 Bürgerinnen und Bürger ihr Votum dafür gegeben und es braucht noch mehr Aufklärung bei den Bürgern. Seiner Auffassung nach werde mit der Fragestellung „Zwischenerwerb“ der Kauf impliziert und muss insofern nicht ausgelegt werden. Seiner Auffassung nach ist das Bürgerbegehren nicht zulässig.

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Dr. Endres-Paul begrüßt im Grunde das Instrument des Bürgerbegehrens, halte es jedoch im vorliegenden Fall für unzulässig, da die Koppelung der Frage nicht haltbar ist. Ein normal informierter Bürger impliziert mit dem Zwischenerwerb den Kauf des Geländes und der Kauf könne bei der Haushaltssituation nicht umgesetzt werden, weshalb die Fragestellung unzulässig ist. Darüber hinaus verweist sie auf die Schadstoffbelastung der Häuser, welche lt. Fragestellung ebenfalls erhalten bleiben sollen. Die SPD spricht sich für den Eilantrag der Fraktionen und Gruppen aus, da hiermit die Entwicklung der Marshall Heights vernünftig erfolgen könne.

FW-FBW-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Wallrapp verweist auf die Vielzahl der Unterschriften und sie ist der Auffassung, dass sich der Bürger entsprechend informiert habe und wusste, was der Hintergrund der Fragestellung war. Sie verweist auf den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung, die die Möglichkeit des Erstzugriffsrechts für konversionsgeplagte Kommunen eingeräumt haben. Dieses sollte man in Anspruch nehmen und sie stimmt der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu.

KIK-Stadtratsfraktion:

Bürgermeister Christof stellt fest, dass die KIK jahrelang Anträge zur Entwicklung der Marshall Heights eingereicht habe, nachdem die Verwaltung nicht tätig wurde.

Die Entwicklung bliebe auch aus, da der Einbruchs des Mietspiegels und des Wohnmarktes befürchtet wurde.

Aussagen, dass in den Wohnblöcken alles verseucht sei, sind sehr gefährlich und er erklärt, dass auf der Internetseite der Initiative sämtliche Belastungen aufgeführt seien und insofern der Bürger darüber informiert war.

Sämtliche Gutachten liegen vor und die Belastungen liegen stets unterhalb der Grenzwerte.

Auch die KIK halte das Bürgerbegehren für zulässig.

Abschließend gibt er zu bedenken, dass durch das Ablehnen die Gegner eine Zeitverzögerung erreichen wollen und verweist auf die Möglichkeit der Klage durch die Initiatoren.

ödp-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Pauluhn erklärt, dass für ihn bis zur Sitzung die Fragestellung eindeutig war und er diese bis dahin auch begrüßte. Durch die Stellungnahmen ist die Fragestellung bis zur Unkenntlichkeit umgedreht worden. Auf der Internetseite der Initiatoren sowie in der Werbebroschüre der KIK ist

keine Rede davon, dass ggf. das Gelände nicht gekauft werden muss bzw. dass ggf. sogar ein Abriss erfolgen könne. Es wurde suggeriert, dass das Gelände gekauft werden soll und er wundert sich, dass der Stadtrat im nächsten Jahr eine andere Entscheidung treffen könne.

Die ödp begrüßt im Grunde ein Bürgerbegehren jedoch halte er aufgrund der Interpretation der Fragestellung das Begehren für nicht zulässig, da es der Stadt keine Entscheidungs- wie Planungssicherheit biete und insofern die Stadt keinen Schritt weiterbringe.

Stadtrat Pauluhn bittet vor Abstimmung um Sitzungsunterbrechung.

ProKT-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Böhmer stellt fest, dass vor einigen Wochen das Erstzugriffsrecht abgelehnt wurde und nun sehr viel Wortspielereien betrieben werden. Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens werde er zustimmen, der Ziffer drei hingegen nicht.

„fraktionslos“

2. Bürgermeister May kann der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht zustimmen.

Oberbürgermeister Müller unterbricht die öffentliche Sitzung von 19.40 Uhr bis 19.50 Uhr.

beschlossen dafür 29 dagegen 0

Mit dem Antrag von Stadträtin Richter auf namentliche Abstimmung besteht Einverständnis, so dass Verwaltungsrat Hartner die Stadträte einzeln nach ihrem Abstimmungsverhalten fragt:

Stadtrat Ferenczy	Nein	
Stadtrat Günther	Ja	
Stadtrat Lorenz	Nein	
Stadtrat Marstaller	Ja	
Stadtrat Müller		Nein
Stadträtin Richter	Ja	
Stadtrat Schmidt	Ja	
Stadtrat Moser	Nein	
Stadtrat Rank	Nein	
Stadträtin Schwab	Nein	
Stadtrat Stiller	Nein	
Stadträtin Stocker	Nein	
Stadtrat Weiglein	Nein	
Stadträtin Dr. Endres-Paul	Nein	
Stadträtin Glos	Nein	
Stadträtin Kahnt	Nein	
Stadträtin Mahlmeister	Ja	
Stadtrat Freitag	Ja	
Stadtrat Haag	Ja	
Stadträtin Wallrapp	Ja	
Bürgermeister Christof	Ja	
Stadtrat Steinruck	Ja	
Stadtrat Popp	Ja	
Stadtrat Pauluhn	Nein	

Stadträtin Schmidt	Nein
Stadtrat Böhm	Ja
Stadtrat Schardt	Ja
2. Bürgermeister May	Nein
Oberbürgermeister Müller	Ja

abgelehnt **dafür 14** **dagegen 15**

1. Das Bürgerbegehren „Wahrung des Erstzugriffsrechtes auf die ehemalige US-Wohnsiedlung Marshall Heights durch die Stadt Kitzingen“ mit seiner Fragestellung und Begründung wird als zulässig im Sinne des Art. 18 a Abs. 8 GO angesehen.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Beschlussentwurf abgelehnt wurde.

2.3. **Entwicklung der Marshall Heights** **Eilantrag zur Durchführung eines Ratsbegehrens gem. GO** **für die Stadtratssitzung am 11.04.2013 unter TO 2 öffentliche Sitzung**

Eingangs fragt Oberbürgermeister Müller nach, ob der Antrag weiterhin aufrecht erhalten bleibe.

Stadtrat Pauluhn bejaht diese Frage.

Stadtrat Schmidt hat formelle Bedenken, wonach der Antrag seiner Auffassung nach nicht behandelt werden dürfe und verweist auf die Überschrift „Antrag der Fraktionen und Gruppen“ obwohl keine einzige Fraktion bzw. Gruppe benannt sei. Darüber hinaus sei eine Unterschrift eines Unterzeichners nicht lesbar.

Oberrechtsrätin Schmöger hält den Antrag für zulässig und erklärt, dass ungeachtet der Überschrift Stadtrat Pauluhn offensichtlich als einer der Antragssteller auftritt.

Stadtrat Pauluhn geht im Folgenden auf den Antrag ein und verliert die Fragestellung für das Ratsbegehren.

Sind Sie dafür, dass

- Teile der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights in Kitzingen als Standort für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe, stadtverträglich zur Gesamtstadt erhalten bleiben,
- die Stadt Kitzingen sich im öffentlichen Bieterverfahren zum Erwerb von Teilen der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights beteiligen
- und die nicht benötigten Flächen in der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights der Natur zurückgegeben werden?

Er stellt fest, dass in der Sitzung am 05.03.2013 die Ausübung des Erstzugriffsrecht mit 19 : 9 Stimmen abgelehnt wurde und insofern 19 Stadträte für eine sinnvolle Nutzung der Marshall Heights gestimmt haben. Seiner Auffassung nach sollten die Wohnungen innerstädtisch sinnvoll genutzt werden, wofür das Wohnraumkonzept nötig wäre. Hierbei müsste auch der vorhandene Wohnbestand in der Stadt beachtet werden. Hierbei müsste man auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt beachten.

Oberrechtsrätin Schmöger möchte wissen, ob der Antrag losgelöst von der Fragestellung der Bürgerinitiative gestellt wurde.

Stadtrat Pauluhn bejaht dies.

Stadtrat Rank stellt dar, dass die antragsstellenden Stadträte die Zielrichtung des Bürgerbegehrens der Initiative als nicht richtig erachtet und das Erstzugriffsrecht als den falschen Weg betrachtet haben. Seiner Auffassung nach könne mit einem Bieterverfahren und unter der Beachtung der in der Fragestellung aufgeführten Punkte (z. B. stadtverträglich zur Gesamtstadt) dem Bürgerwillen entsprochen werden und bittet um Zustimmung.

Stadtrat Schmidt kritisiert, dass der vorherige Beschluss nahezu ein gleiches Ziel hatte, welcher von den Antragsstellern abgelehnt wurde. Dies könne er nicht nachvollziehen.

Er führt aus, dass das Erstzugriffsrecht eine moderate Möglichkeit gewesen wäre, sich der Planung und der Nutzung der Marshall Height zu nähern, da nach der Mitteilung an die BIMA die Stadt ein Jahr Zeit gehabt hätte, ein Konzept zu erstellen. Er gibt zu bedenken, dass die Stadt der BIMA nun mitteile, dass das Erstzugriffsrecht nicht in Anspruch genommen werde und die BIMA im Folgenden die Ausschreibung vorbereite und der Stadt Kitzingen keine Zeit bleibe, entsprechende Vorüberlegungen zu machen.

Bürgermeister Christof verweist auf vergleichbare Bieterverfahren z. B. in Aschaffenburg bzw. hinsichtlich der GBW-Wohnungen, bei denen ein sehr hoher Preis bezahlt werden müsse. Darüber hinaus werde die BIMA die gesamte Fläche ausschreiben und man habe sicherlich keine Möglichkeit, sich im Wege der Verhandlung auf bestimmte Flächen bzw. Bereiche festzulegen.

Darüber hinaus verweist er auf die Möglichkeit, dass die Bürgerinitiative vor das Verwaltungsgericht zieht und mit dem vorliegenden Antrag eine konkurrierende Fragestellung bestehe, jedoch mit einem ähnlichen Ziel. Er möchte wissen, ob dies zulässig sei.

Oberrechtsrätin Schmöger erklärt, dass sie dies aufgrund des kurzfristigen Eingangs des Eilantrages nicht beantworten könne und diese Frage noch geklärt werden müsse. Bei einem Ratsbegehren sehe der Gesetzgeber keine umfangreiche Zulässigkeitsprüfung vor. Gleichwohl müsse beispielsweise das „Kopplungsverbot“, die „Bestimmtheit“ der Frage sowie sonstige möglicherweise entgegenstehende Punkte geprüft werden.

Stadträtin Schwab verweist auf die Diskussion inwiefern ein Bestandschutz bestehe, worauf Bauamtsleiter Graumann erklärt, dass in der Sitzung am 05.03.2013 beschlossen wurde, dass kein Bestandschutz bestehe.

Stadträtin Richter möchte wissen, wer letztlich darüber entscheide, ob Bestandschutz bestehe oder nicht.

Oberrechtsrätin Schmöger erklärt, dass dies eine Rechtsfrage sei, die lediglich im Rahmen einer Gerichtsentscheidung geklärt werden könne. Ihrer Auffassung nach sei es wichtig, dass die Stadtverwaltung eine Meinung dazu bezogen habe.

Stadträtin Richter fragt außerdem nach, wie in der Fragestellung der Aspekt „nicht benötigten Flächen werden der Natur zurück geführt“ zu verstehen sei.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass hinsichtlich der Wohneinheiten die Wohnraumanalyse eine Aussage treffen könne, in welchem Umfang die Wohnungen auf dem Markt verträglich seien. Darüber hinaus sei auch die mögliche Schadstoffbelastung entscheidend.

Stadträtin Wallrapp stellt dar, dass bei einem Bieterverfahren eine EU-Weite Ausschreibung erfolge und die BIMA die Flächen an den Meistbietenden veräußere. Darüber hinaus schreibe die BIMA die Flächen nur in Gänze aus und somit müsse die Stadt – gleich welchen Zustand die Flächen haben – die Grundstücke erwerben. Hierzu müsste seitens des Stadtrates ein maximaler Preis festgelegt werden, der entsprechend in den städtischen Haushalt einzustellen ist. Auf die Frage nach dem Ausschreibungsverfahren stellt Oberbürgermeister Müller dar, dass die BIMA die Ausschreibungsbedingungen noch nicht bekannt gegeben habe.

Als Oberbürgermeister den Beschlussentwurf aufruft bittet Stadträtin Richter um namentliche Abstimmung.

beschlossen dafür 29 dagegen 0

Mit dem Antrag von Stadträtin Richter auf namentliche Abstimmung besteht Einverständnis, so dass Verwaltungsrat Hartner die Stadträte einzeln nach ihrem Abstimmungsverhalten fragt:

Stadtrat Ferenczy	Ja	
Stadtrat Günther	Nein	
Stadtrat Lorenz	Ja	
Stadtrat Marstaller	Nein	
Stadtrat Müller		Ja
Stadträtin Richter	Nein	
Stadtrat Schmidt	Nein	
Stadtrat Moser	Ja	
Stadtrat Rank	Ja	
Stadträtin Schwab	Ja	
Stadtrat Stiller	Ja	
Stadträtin Stocker	Ja	
Stadtrat Weiglein	Ja	
Stadträtin Dr. Endres-Paul	Ja	
Stadträtin Glos	Ja	
Stadträtin Kahnt	Ja	
Stadträtin Mahlmeister	Ja	
Stadtrat Freitag	Nein	
Stadtrat Haag	Nein	
Stadträtin Wallrapp	Nein	
Bürgermeister Christof	Nein	
Stadtrat Steinruck	Nein	
Stadtrat Popp	Nein	
Stadtrat Pauluhn	Ja	
Stadträtin Schmidt	Ja	
Stadtrat Böhm	Ja	
Stadtrat Schardt	Nein	
2. Bürgermeister May	Ja	
Oberbürgermeister Müller	Ja	

beschlossen dafür 18 dagegen 11

Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines Bürgerentscheids/Ratsbegehren über die nachfolgende Frage zu:

„Stadtverträgliche Entwicklung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights in Kitzingen“

Sind Sie dafür, dass

- Teile der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights in Kitzingen als Standort für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe, stadtverträglich zur Gesamtstadt erhalten bleiben,
- die Stadt Kitzingen sich im öffentlichen Bieterverfahren zum Erwerb von Teilen der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights beteiligen
- und die nicht benötigten Flächen in der ehemaligen US-Wohnsiedlung Marshall Heights der Natur zurückgegeben werden?

Oberrechtsrätin Schmöger weist abschließend darauf hin, dass bei einem Ratsbegehren nicht die Fristen zur Durchführung der Wahl gelten, wie sie bei einem Bürgerbegehren bestehen.

3. Bebauungsplan Nr. 52 "Fuchsgraben": Antrag auf Änderung (6. Änderung)

Oberbürgermeister Müller verweist auf die Anhörung der Anlieger, die im Nachgang zur Beratung im Finanzausschuss stattgefunden hat. In Kenntnis dieser Meinungen müsse der Stadtrat nun seine Entscheidung treffen.

Auf den Hinweis von Stadträtin Richter stellt Oberbürgermeister Müller klar, dass an dieser Fläche kein Biotop existiere, es schon immer einen gültigen Bebauungsplan für diese Fläche gab und aufgrund dessen der Eigentümer dennoch berechtigt sei, Parkplätze zu errichten.

Stadtrat Pauluhn stellt fest, dass die Grundzüge der Planung überschritten seien und er einer Bebauung an dieser Stelle und somit der Änderung des Bebauungsplans nicht zustimmen könne.

Stadträtin Wallrapp stellt fest, dass für die Änderung des Bebauungsplanes ein städtebauliches Erfordernis vorhanden sein müsste, was jedoch nicht aufgrund einer einzelnen Anfrage eines Bürgers bestehen könnte. Sie könne der Wohnbebauung und somit der Bebauungsplanänderung nicht zustimmen.

Stadträtin Schwab bezieht sich auf den Verweis der Anlieger nach der Sicherung der Statik der privaten Zufahrtsstraße und möchte wissen, wer dafür zuständig sei.

Bauamtsleiter Graumann erklärt, dass die einzelnen Punkte des Schreibens der Anlieger noch eine umfangreiche Prüfung bedürfe. Er stellt fest, dass an der benannten Stelle ein Bebauungsplan bestehe und der Bauwerber auf Grundlage dessen die Parkplätze errichten könne, wozu er im Grund auch bereit sei.

Stadträtin Richter verweist auf das Versetzen von Grenzsteinen, welches die Anlieger in ihrem Schreiben angemerkt haben und möchte wissen, ob die Verwaltung dem nachgehe.

Bauamtsleiter Graumann erklärt, dass die Verwaltung dies prüfen werde und im Falle, ein Grenzstein wurde tatsächlich versetzt, werde die Verwaltung dem nachgehen.

Stadtrat Schmidt wundert sich über das Verfahren und erklärt, dass die Nachbarn normalerweise in einem Bebauungsplan ihre Einwände vorbringen könnten und die nun von den Nachbarn dargelegten Punkte im normalen Verfahren keine Gründe für eine Änderung bzw. Ablehnung wären. Es wurden schon viele Bebauungspläne geändert, jedoch wurden im Vorfeld die Nachbarn noch nicht ge-

hört. Seiner Auffassung nach müssten die Nachbarn auch eine gewisse Rücksichtspflicht gegenüber dem Bauwerber, der zugleich Nachbar ist, haben. Er könne dem Vorhaben zustimmen.

Abschließend stellt Bauamtsleiter Graumann dar, dass die Entscheidung beim Gremium liege, ob das Änderungsverfahren einzuleiten sei. Er erklärt, dass an dieser Stelle – wäre kein Bebauungsplan vorhanden – das Vorhaben nach Art 34 BauGB mit Blick auf die Umgebung genehmigungsfähig wäre. Aufgrund dessen könnte sich die Verwaltung eine Änderung des Bebauungsplanes und somit eine Genehmigung des Vorhabens vorstellen, zumal der Bauwerber signalisiert habe, die entsprechenden Parkplätze zu errichten.

abgelehnt **dafür 6** **dagegen 22**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Fuchsgraben“ zu. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte vorzubereiten und mit dem Eigentümer des Grundstücks einen Vertrag zur Übernahme der Verfahrenskosten abzuschließen.

4. Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Repperndorf

beschlossen **dafür 28** **dagegen 0**

Dem in der Feuerwehrdienstversammlung am 01.03.2013 gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Repperndorf, Herrn Ralph Pinkl und dessen in der gleichen Sitzung gewählten Stellvertreters, Herrn Michael Durchholz, wird hiermit die gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes notwendige Bestätigung erteilt.

**5. Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen;
Jahresabschluss 2012**

Ohne Abstimmung

Von den Abschlussergebnissen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2012 der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen wird Kenntnis genommen:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen und Ausgaben	32.201,24 €
Vermögenshaushalt	
Einnahmen und Ausgaben	<u>39.762,49 €</u>
	<u>71.963,73 €</u>
Zuführung zum Vermögenshaushalt	23.196,63 €

Auszahlung an die Caritas zur zweckentsprechenden Verwendung, zusätzlich zu dem bereits gewährten Aufwendungszuschuss in Höhe von 7.204,61 €	<u>1.000,00 €</u>
Aufstockung des Stiftungsvermögens	<u>22.196,63 €</u>

6. Abwasserentsorgung - vorhandene Kleinkläranlagen
hier: - Befreiung von 16 Anwesen vom Kanalanschlusszwang
- Anschluss von 3 Anwesen an die öffentliche Abwasserentsorgung

Oberbürgermeister Müller erklärt, dass die Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend bei der Beschlussfassung sowie beim weiteren Vorgehen beachtet werde.

Hiermit besteht Einverständnis.

beschlossen dafür 26 dagegen 0

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Folgende 16 Anwesen sind vom Kanalanschlusszwang zu befreien:

- Am Steinberg 1
- Am Steinberg 10
- Felsenkeller 35
- Heinrich-Huppmann-Straße 11
- Heinrich-Huppmann-Straße 13
- Hirtengraben 14
- Hoheimer Weg 14
- Hoheimer Weg 15
- Kraußstraße 45
- Mainbernheimer Straße 80a
- Marktbreiter Weg 20
- Michelfelder Weg 17a
- Raiffeisenstraße 14
- Richthofenstraße 3a
- Weinbergsteige 6
- Weinbergsteige 30

3. Die Anwesen Bleichwasen 1 und Bleichwasen 2 sind an die städtische Kanalisation anzuschließen. Der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße Bleichwasen soll um 42 m verlängert werden. Die Baukosten betragen rd. 25.000 €. Die Baumaßnahme soll im Jahre 2013 durchgeführt werden. Die Mittel sind im Haushalt 2013 eingestellt.
4. Das Anwesen Sickershäuser Straße 2 liegt direkt an der Sickershäuser Straße und ist an die städtische Kanalisation anzuschließen.
5. Weitere Vorgehensweise
 - a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Liste der 16 Anwesen nach Ziffer 2 mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

- b) Das Ergebnis ist den Betreibern der Kläranlage mitzuteilen mit der Aufforderung, die bestehenden Kleinkläranlagen entsprechend den Vorschriften zu ertüchtigen. Auf die Möglichkeit der staatlichen Förderung gemäß den RZKKA bis Ende 2014 werden die Grundstückseigentümer noch einmal hingewiesen.

Oberbürgermeister Siegfried Müller schließt die öffentliche Sitzung um 21:05 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

Herbert Müller
Verwaltungsfachwirt